

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

§ 2 Zweck

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

§ 4 Rechte der Mitglieder

§ 5 Mitgliederbeiträge

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

§ 7 Vereinsorgane

§ 8 Mitgliederversammlung

§ 9 Vorstand

§ 10 Amtsdauer und Beschlussfassung des Vorstandes

§ 11 Beirat

§ 12 Kassenprüfer

§ 13 Haftung

§ 14 Auflösung des Vereins

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen FEB Deutschland e.V. Er wurde am 07. Juni 2000 in Köln gegründet und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Köln eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in Köln. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der Volksbildung, in dem die informatikinteressierte Bevölkerung sowie die Ehemaligen und Freunde der Firma Bull zusammengeführt werden, um die historische Entwicklung der Informatik und die des Hauses Bull, als einer der Pioniere, zu beleuchten. Dies wird insbesondere verwirklicht durch Ausstellungen, Vorträge, Dokumentationen, Diskussionen, Führungen und ähnliche Veranstaltungen. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen oder Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden aber auch fördernde Firmen. Die Beitrittserklärung jugendlicher Mitglieder bedarf der Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Die Neuaufnahme wird schriftlich bestätigt. Eine Ablehnung der Aufnahme wird dem Aufnahmewilligen schriftlich mitgeteilt, jedoch ohne Angabe von Gründen. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag, an dem die schriftliche Aufnahmebestätigung ausgestellt wird.

§ 4 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen. Sie haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechtes ist nicht zulässig.

§ 5 Mitgliederbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages bestimmt die Mitgliederversammlung. Der Jahresbeitrag ist im Voraus im Einzugsverfahren zu entrichten. Mitglieder, die den Jahresbeitrag nicht rechtzeitig entrichtet haben sind nicht stimmberechtigt und können nach zweimaliger Mahnung auf Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss. Der Austritt erfolgt durch eingeschriebenen Brief an die Geschäftsstelle. Er ist nur zum Schluss des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig. Bei grober Verletzung der Mitgliedspflichten, insbesondere bei vereinschädigendem Verhalten oder Beitragsrückstand kann ein Mitglied durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Gegen den Beschluss des Vorstandes

kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragt werden.

§ 7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind: Die Mitgliederversammlung
Der Vorstand
Der Beirat

§ 8 Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie beschließt vor allem über die Beiträge, die Entlastung und Wahl des Vorstands und über Satzungsänderungen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder oder wenn es der Vorstand für geboten erachtet, einzuberufen. Die Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von drei Wochen schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte. Anträge zur Tagesordnung sind zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Bei den Abstimmungen genügt eine einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Eine Ausnahme bilden Satzungsänderungen und der Ausschluss eines Mitglieds, bei denen eine 2/3 Mehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder notwendig ist. Satzungsänderungen müssen in der Einladung angekündigt werden.

Die Mitgliederversammlung wird von dem 1. Vorsitzenden geleitet. Ist er verhindert, leitet der 2. Vorsitzende die Mitgliederversammlung. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom 1. oder 2. Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist innerhalb von zwei Monaten den Mitgliedern zuzusenden.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden.

1. Vorsitzender
2. Vorsitzender
- Schatzmeister
- Schriftführer

Der geschäftsführende Vorstand (Vorstand im Sinne des §26 BGB) sind der 1. und 2. Vorsitzende. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. und 2. Vorsitzenden je allein vertreten. Intern ist die Vertretungsmacht insoweit begrenzt, als der Vorstand vorher einwilligen oder nachträglich genehmigen muss. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so hat der Restvorstand das Recht der Zuwahl eines neuen Vorstandsmitglieds. Die Zuwahl gilt bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Für die zur Geschäftsführung erforderlichen Aufwendungen kann der Vorstand von dem Verein Vorschuss verlangen. Macht der Vorstand zum Zwecke der ihm obliegenden Geschäftsbesorgung Aufwendungen, die er nach den Umständen für erforderlich halten darf, so kann er vom Verein Ersatz verlangen.

§ 10 Amtsdauer und Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, vom Tag der Wahl an gerechnet. Der Vorstand bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl eines neuen Vorstandes im Amt. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen werden. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. In den Vorstand können nur Mitglieder gewählt werden, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sollte ein Vorstandsmitglied seine Aufgaben vernachlässigen oder ihnen nicht gerecht werden, so muss auf schriftliches Ersuchen von einem Drittel der Mitglieder eine Neuwahl erfolgen. Bei der Abstimmung bezüglich der Neuwahl ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen.

§ 11 Beirat

Der Beirat besteht aus höchstens vier Personen. Er wird auf die Dauer von zwei Jahren vom Vorstand berufen. Die Mitglieder des Beirates stehen dem Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten, insbesondere bei der Planung, Vorbereitung und Ausführung des Vereinsprogramms beratend zur Seite. Der Vorstand kann auch qualifizierte Nichtmitglieder berufen. Beiratsmitglieder können zu den Vorstandssitzungen eingeladen werden, sind jedoch nicht stimmberechtigt.

§ 12 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer werden durch Beschluss der ordentlichen Jahreshauptversammlung gewählt. Eine ununterbrochene Wiederwahl ist nur ein weiteres Jahr zulässig.

§13 Haftung

Die Mitglieder des Vereins haften bei Rechtsgeschäften, die Vereinsorgane im Namen des Vereins eingehen, nur mit dem Vereinsvermögen. Gehen Organe Verpflichtungen für den Verein ein, so müssen sie die Haftung der Mitglieder ausdrücklich entsprechend beschränken.

§ 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das SOS-Kinderdorf e.V., Renatastr. 77, 80639 München. Das SOS-Kinderdorf hat wiederum die Auflage, das Vermögen ausschließlich und unmittelbar nur für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Diese Satzung wurde auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 27.10.2000 beschlossen und auf der Mitgliederversammlung am 01.03.2002 in Paderborn die §2 und §14 modifiziert.

Ebenso auf der Mitgliederversammlung am 23.10.2010 der §10.